

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 28 vom 18.07.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.07.25	Bekanntmachung der Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Kirchheimbolanden ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden durch die Stadt abgeräumt.	234

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
08.07.25	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Grabgärten Auf dem Hieberg“, Gemarkung Morschheim, Landkreis Donnersbergkreis. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB	235

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Bekanntmachung

Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Kirchheimbolanden ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden durch die Stadt abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
5	89	Leibrock
8	81	Bühler
8	157	Cammin
9	109	Eberhaut
10	117	Altmoss
10	123	Seel
12	29	Petrat
12	89	Palm
12	91	Klein
12	92	Fürst
12	93	Stiegert
12	94	Bruck
13	2	Augustyn
13	23 c	Gfeller
14	1 d	Hild
14	2 u	Niederberger
15	90	Wicharz

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404 oder E-Mail: Friedhof@Kirchheimbolanden.de

Kirchheimbolanden, 11.07.2025

(Ruther)

1. Beigeordneter Stadt Kirchheimbolanden



Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiets „Grabgärten Auf dem Hieberg“, Gemarkung Morschheim, Landkreis Donnersbergkreis.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiets „Grabgärten Auf dem Hieberg“ verfasst.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Morschheim (Fundstelle Morschheim 10), Flurstück 3154/2, 3154/3, 3154/4, 3156/1 und 3157/1.

Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Frist beginnt am 11.08.2025 und endet am 12.09.2025.

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 08.07.2025

-gez. Guth-
(Guth)
Landrat